



**Deutscher Club für Nordische Hunde  
e.V.**



## **DCNH – Ausstellungskostenordnung (AKO)**

Die nachfolgende DCNH Ausstellungskostenordnung regelt die Durchführung von DCNH Sonderschauen und DCNH Spezial-Rassehund-Ausstellungen und die damit im Zusammenhang stehenden Verrechnungen der entsprechend angefallenen Kosten.

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen werden in der jeweils gültigen Fassung durch die DCNH AKO für verbindlich erklärt:

- Ausstellungsordnung VDH
- Durchführungsbestimmungen des VDH
  - o Durchführungsbestimmungen „Spezial-Rassehund-Ausstellungen“
  - o Durchführungsbestimmung „Sonderschauen auf Internationalen und nationalen Rassehund – Ausstellungen“
  - o Einsatz ausländischer Richter
  - o VDH / FCI Spesenordnung
- Ausstellungsreglement der FCI

Darüber hinaus gelten innerhalb des DCNH folgende Regelungen:

### **I.) DCNH – Sonderschauen**

sind diejenigen FCI/VDH-geschützten Ausstellungen, die dem DCNH e. V. zur Ausrichtung im Rahmen der Sonderschauvergabe vom VDH / VDH Ausstellungsschuss auf das jeweilige Ausstellungsjahr zugeteilt worden sind.

1. Innerhalb des DCNHs werden diese Sonderschauen grundsätzlich von den Landesverbänden ausgerichtet. Die Organisation und Durchführung erfolgt nach Rücksprache mit der Leitung des Fachbereiches Richter- und Ausstellungswesen.
2. Soweit sich der jeweilige DCNH Landesverband bereiterklärt, die entsprechende Sonderschau durchzuführen, werden Vorschläge für einzuladenden Richter der Fachbereichsleitung frühzeitig mitgeteilt. Ferner erfolgt die Benennung des Sonderleiters durch den LV(Ausstellungsobmann/frau) an die FB Leitung.

3. Die Fachbereichsleitung (FB Richter- und Ausstellungswesen) meldet die Sonderschau beim jeweiligen auszurichtenden VDH Landesverband unter Benennung des Sonderleiters und Richters an. Aus triftigen Gründen kann eine Umbenennung der Sonderleitung von der Fachbereichsleitung vorgenommen werden
4. Die Fachbereichsleitung wird künftig zur Kostenabsicherung und zur besseren Kostenplanung der Sonderschauen den Landesverbänden den für das jeweilige „Ausstellungsjahr“ geltenden Kostenrahmen ein Jahr im Voraus mitteilen. und zwar zeitgleich mit der Anmeldung zur Angliederung einer Sonderschau im Zuständigkeitsbereich des VDH. Dieser Kostenrahmen sollte – inklusive aller Kosten, wie Infostand, Rassepräsentationen, Richterkosten möglichst nicht überschritten werden. Ist absehbar, dass er nicht eingehalten werden kann, ist der Fachbereich Richter- und Ausstellungswesen rechtzeitig schriftlich darüber zu informieren.
5. Die Fachbereichsleitung informiert die ausrichtenden DCNH Landesverbände über die jeweiligen Rassen, die von Zweitvereinen in dem jeweiligen Ausstellungsjahr bei der auszurichtenden Sonderschau betreut werden.
6. In Fällen, in denen ein LV keine Sonderschau angliedert, kann die Leitung des Fachbereiches selbst oder eine von ihr beauftragte Person für den DCNH Bund die Sonderleitung auf einer angegliederten Sonderschau übernehmen.
7. Von der nach Beendigung des Richtens ausgezahlten Rückvergütung des VDH' s (von: zurzeit: 11 € pro gemeldeten und bezahltem erwachsenen Hund (internationale Ausstellungen) bzw. 8 € pro gemeldeten und bezahlten erwachsenen Hund (nationale Ausstellungen) bzw. 5 € für gemeldete und bezahlte Hunde aus der Jüngstenklasse) sind von der Sonderleitung folgende Kosten abzurechnen.  
Soweit von den Ausstellungsleitungen der VDH Landesverbände keine Rückvergütungen bar an den Sonderleiter ausgezahlt werden, kann der Sonderleiter bei der Fachbereichsleitung im Vorfeld einen Kostenvorschuss anfordern.

a) Richterkosten

(gem. VDH Spesenordnung in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit den jeweils gültigen Regelungen der FCI)

b) Sonderleiterkosten

(gem. DCNH Kostenerstattungsordnung in der zuletzt gültigen Fassung)

c) Ringhelferkosten

(gem. DCNH Kostenerstattungsordnung in der zuletzt gültigen Fassung)

- Für den Einsatz/ Stellung von Helfern (Ringsekretär/in und Ausstellungsordner/in) gewährt der DCNH eine Pauschale, die nach Ringanzahl gestaffelt ist.
- Es ist ein namentlicher Nachweis der Ringhelfer zu erbringen.
- Je Ring dürfen maximal 3 Helfer á jeweils 30 € abgerechnet werden.
- Parkgebühren der Ringhelfer durch Vorlage einer Quittung in Höhe von max. 12 € pro Tag.
- Der DCNH ist berechtigt Helfern, die nicht gleichzeitig oder deren Familie/Freunde Hunde ausstellen, für die angefallenen Fahrtkosten 0,15 € pro gefahrenen km zu erstatten.

d) Stromkosten im Ring

(Es sollte möglichst mit mechanischen Schreibmaschinen, Akkuschiebmaschinen oder per Hand im Ring geschrieben werden!!!)

Ansonsten werden die Stromkosten - auf Antrag und mit Nachweis- in Höhe von maximal 30,-€ pro Ring vom DCNH übernommen und sind auf dem Formular unter der Rubrik „Stromkosten im Ring“ abzurechnen.

e) Richtergeschenk

Als Erinnerung ein kleines Richtergeschenk in Höhe von max. 15 €

f) Erinnerungsgabe/ Pauschale

- Der DCNH gewährt pro gemeldeten Hund einen Kostenzuschuss in Höhe von 5,00 € (Nachweis: Katalog) für die Beschaffung einer Erinnerungsgabe (incl. Fahrt- oder Portokosten für die Beschaffung der Erinnerungsgabe, usw.)
- Es bleibt der Sonderleitung überlassen, ob sie eine Gabe je Hund, je Aussteller oder nach einem anderen Schlüssel besorgt. (In diesem Zusammenhang soll daran erinnert werden, dass auf allen Internationalen / nationalen Ausstellungen die Sonderleitung für jeden Aussteller/für jeden gemeldeten Hund eine kleine Erinnerungsgabe bereithalten soll, sowie auf Bundes-, Europasiieger und der Annual Trophy Ausstellung auch Ehrenpreise für die Siegerhunde).
- Zur Endabrechnung der angegliederten Sonderschau ist ein Nachweis in Form einer Rechnung / Quittung über den Erwerb der Erinnerungsgaben beizufügen. Es wird der Betrag erstattet, der tatsächlich verausgabt wurde; maximal 5,00 € pro gemeldeten Hund. Ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt kein Kostenzuschuss.

g) Infostand und Rassepräsentation

Wird auf einer Nationalen oder Internationalen Rassehundeausstellung (insbesondere BUNDES-, EUROPASIEGER- und Annual Trophy AUSSTELLUNG (Dortmund, Leipzig oder Hannover) oder auf einer Jubiläumsausstellung) die Möglichkeit eines Infostandes bzw. einer Vorführung von Nordischen Hunden (Rassenpräsentation) durch den betreffenden LV genutzt, so erhält dieser auf Nachweis (Kopie einer verbindlichen Anmeldung beim VDH)

- einmalig 40 €
- sowie pro Tag max. 2 Helfer zu je 30 € Tagegeld (Helfer Infostand)
- Parkgebühren der Helfer durch Vorlage einer Quittung in Höhe von max. 12 € pro Tag
- Die personelle Besetzung des Infostandes koordiniert der auszurichtenden DCNH Landesverband. Ein namentlicher Nachweis der Helfer ist zu erbringen; das Geld ist gegen Erteilung einer Quittung nach Beendigung der Arbeit an die Helfer ausbezahlen, wenn es so mit den Helfern vereinbart worden ist. Der LV bestimmt eine Person, die mit der Durchführung des Infostandes beauftragt wird. Diese Person rechnet nach Abschluss der Veranstaltung die Infostandkosten mit dem Fachbereich Richter- und Ausstellungswesen ab.
- Muss der Infostand am Tag vor der Ausstellung aufgebaut werden, so gewährt der DCNH zusätzlich einen Betrag in Höhe von 30 €.
- Stromkosten des Infostandes sollten möglichst vermieden werden und "nur" auf Europasiieger-, Bundessieger und der Annual Trophy Ausstellungen, sowie auf Jubiläumsausstellungen in Dortmund entstehen.
- Von diesen Infostandzuschüssen sind alle weiteren Kosten, wie zum Beispiel Fahrtkosten für den Auf- und Abbau und für die Standbetreuung zu tragen.
- Mit Zusendung einer Kopie der verbindlichen Anmeldung eines Infostandes auf einer Zuchtschau kann ein Vorschuss für den Infostand bei dem DCNH – Kasse über den Fachbereich Richter- und Ausstellungswesen beantragt werden.
- Für Rassepräsentationen werden keine gesonderten Zuschüsse gezahlt.
- Für Infostandbetreuung und Rassepräsentationen können keine gesonderten Fahrtkosten in Rechnung gestellt werden.
- Die Gesamtabrechnung der Kosten des Infostandes mit der Fachbereichsleitung hat ebenfalls innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung zu erfolgen.

#### h) Die Gesamtabrechnung der Kosten

- Die Gesamtabrechnung der Kosten einer Sonderschau mit der Fachbereichsleitung muss spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Schau unter Verwendung der im Anhang befindlichen Formulare erfolgen!
- Diese Abrechnung ist an die Fachbereichsleitung des Richter- und Ausstellungswesens zu senden, zusammen mit den Durchschlägen der Richterberichte (Ausfertigung Sonderleiter) und einem mit allen Ausstellungsergebnissen ausgefüllten Katalog.
- Sollte eine Endabrechnung nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung vorgelegt werden können, so ist eine Teilabrechnung der Fachbereichsleitung vorzulegen.
- Hinweis: Bitte darauf achten, dass alle Rechnungen die Anschrift des DCNH im Adressatenfeld enthalten (Adresse der Leitung des Fachbereiches Richter- und Ausstellungswesen). Die Lieferadresse kann abweichend sein.

## II.) Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

### 1.) Clubsieger-Rassehunde-Ausstellung

Der erweiterte Vorstand des DCNH beschließt, welcher Landesverband die jährliche Clubsiegerausstellung ausrichtet.

Der LV kalkuliert eigenständig Meldegelder und Kosten und benennt die Ausstellungsleitung. Die entstehenden Ausgaben, wie zum Beispiel Richterkosten, Katalogerstellungskosten, Kosten der Zuchtschauleitung, Hallen/ Geländemiete, eventuell Ringpauschalen, Urkunden/ Ehrenpreise usw. müssen durch die Einnahmen (Meldegelder/Inserate) gedeckt sein.

### 2.) Spezial-Rassehundeausstellungen

Andere von einem LV ausgerichtete Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sind vom veranstaltenden LV eigenständig zu kalkulieren und kostenmäßig zu bestreiten.

Die Anmeldung (Terminschutz) erfolgt unter Benennung der einzuladenden Richter über die Fachbereichsleitung. Die Fachbereichsleitung beantragt den Termenschutz und lädt die Richter im Namen des DCNH e. V. ein.

## **Schlussbestimmung**

Durch Inkraftsetzen dieser Ordnung wird die Ausstellungskostenordnung (vom 08.04.2006, zuletzt geändert auf der JHV am 28.06.2014/12) außer Kraft gesetzt.

Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Clubnachrichten und / oder der Homepage des DCNH e. V. in Kraft.

Sollten Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die einschlägigen Bestimmungen der jeweils gültigen VDH-Ordnungen, sollten solche nicht einschlägig sein, die gesetzliche Regelung.

Sollten VDH-Vorgaben, die zwingend vom DCNH umzusetzen sind, in den Bestimmungen und Ordnungen des DCNH nicht berücksichtigt sein, oder diesen widersprechen, so gelten diese VDH-Vorgaben anstelle der anders lautenden DCNH-Bestimmungen und Ordnungen. Insofern gelten diese VDH-Bestimmungen ergänzend.

Beschlossen: bei der DCNH-Hauptversammlung in Söhrewald 28.06.2014  
Beschlossen: bei der DCNH-Hauptversammlung in Söhrewald 08.07.2017